

Berufliche Bildung¹

1_Merkblatt_zur_Berufsschulpflicht_2022_23

Das berufsbildende Schulwesen im Freistaat Sachsen ist durch ein vielfältiges Angebot an beruflichen Bildungsgängen gekennzeichnet. Es gliedert sich in **fünf Schularten** mit folgenden Bildungszielen:

Die Ausbildung an einer **Berufsschule** führt gemeinsam mit der betrieblichen Ausbildung zu einem Berufsabschluss (duale Berufsausbildung), sie vermittelt eine berufliche Grundbildung (Berufsgrundbildungsjahr) oder eine Berufsausbildungsvorbereitung (Berufsvorbereitungsjahr, Vorbereitungsklasse).

Die **Berufsfachschule** führt zu einem Berufsabschluss, der nicht über den dualen, sondern über den schulischen Weg erreicht werden kann.

Die **Fachoberschule** und das **Berufliche Gymnasium** führen zur Studienqualifizierung durch Erwerb der Fachhochschulreife bzw. der allgemeinen Hochschulreife.

An **Fachschulen** werden Bildungsgänge zur beruflichen Weiterbildung angeboten. Sie vermitteln nach einer beruflichen Erstausbildung und beruflicher Erfahrung eine höhere berufliche Qualifikation.

Diese verschiedenen Bildungsangebote sind in **öffentlichen Beruflichen Schulzentren (BSZ)** zusammengefasst. Die Schulart Berufsschule als Kernstück der beruflichen Bildung ist an jedem BSZ eingerichtet. Die anderen Schularten können nicht an jedem Standort angeboten werden. Das Bildungsangebot eines BSZ orientiert sich an den Anforderungen des Arbeitsmarktes, an der Nachfrage der Jugendlichen und an den personellen und sächlichen Voraussetzungen. Informationen zu Aufnahmevoraussetzungen und Bewerbungsfristen öffentlicher schulischer und studienqualifizierender Ausbildungsgänge erhalten Sie von den zuständigen BSZ, die diese anbieten bzw. vom Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig.

| Übersicht der öffentlichen Beruflichen Schulzentren der Stadt Leipzig | | |
|---|--|--|
| Berufliches Schulzentrum 1 der Stadt Leipzig | Crednerstraße 1, 04289 Leipzig Tel.: 0341/4847921 | www.bsz1leipzig.de |
| Karl-Heine-Schule - Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig | Merseburger Straße 56-58, 04177 Leipzig Tel.: 0341/486460 | www.bszkhs-leipzig.de |
| Arwed-Rosbach-Schule - Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig | Am kleinen Feld 3/5, 04205 Leipzig Tel.: 0341/944230 | www.arwed-rossbach-schule.de |
| Berufliches Schulzentrum 7 der Stadt Leipzig | An der Querbreite 8, 04129 Leipzig Tel.: 0341/904530 | www.bsz7-leipzig.de |
| Gutenbergschule – Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig | Gutenbergplatz 8, 04103 Leipzig Tel.: 0341/964420 | www.gutenbergschule-leipzig.de |
| Ruth-Pfau-Schule - BSZ für Gesundheit und Sozialwesen der Stadt Leipzig | Schönauer Straße 160, 04207 Leipzig Tel.: 0341/426410 | www.ruth-pfau-schule.de |
| Susanna-Eger-Schule - Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig | An der Querbreite 6, 04129 Leipzig Tel.: 0341/9099750 | www.susanna-eger-schule.de |
| Henriette-Goldschmidt-Schule - Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig | Goldschmidtstraße 20, 04103 Leipzig Tel.: 0341/2120360 | www.goldschmidtschule-leipzig.de |
| Robert Blum Schule - Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig mit sonderpädagogischem Profil | Rosenowstr. 60, 04357 Leipzig Tel. 0341 23 06 440 | www.bsz12leipzig.de |

¹ Siehe: Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2020). Wege zum Beruf - Berufsbildende Schulen in Sachsen: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/32438>

| Übersicht der Beruflichen Schulzentren des Landkreises Leipzig | | |
|--|--|--|
| Berufliches Schulzentrum Grimma | Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma Tel.: 03437/94258687 | www.bszgrimma.de |
| Berufliches Schulzentrum Leipziger Land | Röthaer Straße 44, 04564 Böhlen Tel.: 034206/75590 | www.bsz-leipziger-land.de |
| Berufliches Schulzentrum Wurzen | Straße des Friedens 12, 04808 Wurzen Tel.: 03425/856960 | www.bsz-wurzen.de |

| Übersicht der Beruflichen Schulzentren des Landkreises Nordsachsen | | |
|---|---|--|
| Berufliches Schulzentrum "Dr. Hermann Schulze-Delitzsch" Delitzsch | Karl-Marx-Straße 1, 04509 Delitzsch Tel.: 034202/7390 | www.bsz-dz.de |
| Berufliches Schulzentrum Eilenburg | Wöllnauer Chaussee 2, 04838 Doberschütz / OT Rote Jahne, Tel.: 03423/7390 | www.bsz-eilenburg.de |
| Berufliches Schulzentrum Nordsachsen Schulteil Oschatz | Am Zeugamt 3, 04758 Oschatz Tel.: 03435/97600 | www.bsz-oschatz.de |
| Schulteil Torgau | Repitzer Weg 10, 04860 Torgau Tel.: 03421/725910 | www.bsztorgau.de |
| Berufliches Schulzentrum Schkeuditz | Edisonstraße 42, 04435 Schkeuditz Tel.: 034204/77720 | www.bsz-schkeuditz.de |

Neben den öffentlichen Schulen gibt es **Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen)**. Sie können genehmigt oder anerkannt sein. Staatlich anerkannte Ersatzschulen vergeben Schul- und Berufsabschlüsse und führen Prüfungen selbst durch.

An genehmigten Ersatzschulen kann ebenfalls die Schulpflicht erfüllt, aber kein Schul- oder Berufsabschluss erworben werden. Wollen Schüler einer genehmigten Ersatzschule einen solchen erwerben, so müssen sie mit Erfolg an der Schulfremdenprüfung der jeweiligen Schulart teilnehmen. Bei Teilnahme an einer Schulfremdenprüfung werden während der Ausbildung erbrachte Vorleistungen nicht berücksichtigt. Angebote und Anschriften von Schulen, die als Ersatzschulen in privater Trägerschaft arbeiten, werden in der Sächsischen Schuldatenbank unter www.schuldatenbank.sachsen.de veröffentlicht.

Ergänzt wird die Bildungslandschaft durch **Ergänzungsschulen**. Deren Bildungsangebote führen zu Abschlüssen, welche im Bereich der öffentlichen Schulen nicht vorgesehen sind. Jugendliche können dort ihre Berufsschulpflicht nur dann erfüllen, wenn für diese Ausbildung Ausbildungsförderung (BAföG) geleistet werden kann.

Die Berufsschulpflicht

(siehe u. a. §§ 28, 31 und 61 SächsSchulG; §§ 7 Abs. 5, 6 und 8 BSO; „Wege zum Beruf“²)

Die Schulpflicht gliedert sich in die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule (Vollzeitschulpflicht) und die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (Berufsschulpflicht). Die Vollzeitschulpflicht dauert neun Schuljahre; die Berufsschulpflicht dauert in der Regel drei Schuljahre.

Zur Erfüllung der Berufsschulpflicht sind Jugendliche mit Ausbildungsvertrag durch ihren **Ausbildungsbetrieb** bei der zuständigen Berufsschule anzumelden. Ist wegen der dualen

² Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2020). Wege zum Beruf - Berufsbildende Schulen in Sachsen:

Sprache – deutsch: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/32438>

Sprache – arabisch: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/32619>

Sprache – englisch: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26729>

Sprache – französisch: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26730>

Berufsausbildung eine außerhäusliche Unterbringung notwendig, so gewähren die Landkreise und Kreisfreien Städte finanzielle Unterstützungen für ihre Einwohner mit Hauptwohnsitz.

Die **Sorgeberechtigten** sind für die Anmeldung ihrer berufsschulpflichtigen Kinder, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, verantwortlich. Sie bewerben sich entsprechend ihrer individuellen Voraussetzungen für einen Bildungsgang oder melden sich zur Erfüllung der Berufsschulpflicht in der Regel an der Berufsschule ihres Hauptwohnsitzes an. Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis werden in Fachklassen integriert oder in eigenständigen Klassen unterrichtet.

Der „Antrag zur Aufnahme am Beruflichen Schulzentrum zur Erfüllung der Berufsschulpflicht“ liegt in jedem Beruflichen Schulzentrum bzw. im Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig, bereit. Im Antrag sind alle notwendigen Informationen zur Bewerbung zu finden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter.

Bei Verlassen der allgemeinbildenden Schule erhalten die Jugendlichen neben dem Abschluss- oder Abgangszeugnis eine „**Abmeldebescheinigung**“ ausgehändigt. Diese ist im Beruflichen Schulzentrum zum Zwecke der **Anmeldung** vorzulegen und nach erfolgter Anmeldebestätigung umgehend an die allgemeinbildende Schule zurückzusenden. Über diese Bescheinigung wird die Anmeldepflicht an einer Berufsschule überprüft. Nichtanmeldung/ Verstöße gegen die Schulpflicht sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Möglichkeiten der Erfüllung der Berufsschulpflicht/ Alternativen

(siehe u. a. § 8 SächsSchulG; §§ 2, 3, 4, 6, BSO; „Wege zum Beruf“)

Die Berufsschulpflicht wird für Jugendliche regelmäßig durch den Beginn einer betrieblichen (dualen) oder schulischen Ausbildung und dem damit verbundenen **Besuch** der **Berufsschule**, der **Berufsfachschule**, der **Fachoberschule** oder dem **Beruflichen Gymnasium** bzw. dem allgemeinbildenden Gymnasium erfüllt.

Das **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** ist ein Bildungsgang der Berufsschule zur Berufsausbildungsvorbereitung und ein Angebot für Jugendliche, die nach Erfüllung der mindestens neunjährigen Vollzeitschulpflicht weder über einen Abschluss einer allgemeinbildenden Schule noch über einen Ausbildungsvertrag verfügen. Im BVJ sollen die Jugendlichen zur Berufsreife geführt und damit zur Aufnahme einer späteren Berufsausbildung befähigt werden. Um die Entscheidung zur Berufswahl zu unterstützen, erwerben die Jugendlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in Theorie und Praxis in zwei Berufsbereichen. Zudem erhalten sie allgemeinbildenden Unterricht, sowie Wahl-/Wahlpflichtunterrichtangebote. Jugendliche mit Migrationshintergrund können an allen Beruflichen Schulzentren eine zusätzliche Deutschförderung (DaZ-3) erhalten.

Das BVJ wird **einjährig** oder **zweijährig** angeboten. Das zweijährige BVJ ist insbesondere für Jugendliche geeignet, die aufgrund ihres Entwicklungsstands den Bildungsgang voraussichtlich nicht innerhalb eines Schuljahres mit Erfolg abschließen können und höchstens über ein Abgangszeugnis der Klasse 8 verfügen. Die theoretischen Anteile des Lehrplanes BVJ werden im zweijährigen BVJ gestreckt über zwei Schuljahre vermittelt und die praktischen Anteile werden erhöht. Dies bedeutet die Absolvierung von 6 statt 4 Wochen Betriebspraktikum im ersten Schuljahr und einem wöchentlichen Einsatz von 3 Tagen im Praktikumsbetrieb und 2 Unterrichtstagen an der Berufsschule im zweiten Schuljahr.

Das BVJ wird mit der Bearbeitung einer komplexen Arbeitsaufgabe beendet. Das BVJ kann mit oder ohne Erfolg abgeschlossen werden. Bei erfolgreichem Abschluss des BVJ kann im Zeugnis bestätigt werden, dass der Jugendliche einen Bildungsstand erreicht hat, der dem erfolgreichen Besuch der Oberschule mit Hauptschulabschluss entspricht (sogenannter Gleichstellungsvermerk). Bei regelmäßigem Besuch des BVJ kann die Berufsschulpflicht vorzeitig für beendet erklärt werden. Der Besuch einer Berufsschule wird in diesem Fall nur dann nochmals verpflichtend, wenn ein Berufsausbildungsverhältnis begonnen wird und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Die Aufnahme in das BVJ erfolgt zu Beginn des Schuljahres. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Das BVJ soll nicht wiederholt werden, was bedeutet, dass Wiederholungen

nur im Ausnahmefall, nach formlosen schriftlichem Antrag im BSZ und Prüfung des Einzelfalls durch den Schulleiter, möglich sind.

Das „Bewerbungsformblatt BVJ“ erhalten Bewerber von ihrer allgemeinbildenden Schule (Oberschule, Förderzentrum) oder im Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig.

Das einjährige **Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)** ist ein Bildungsgang der Berufsschule und ein Angebot für Jugendliche, die über einen allgemeinbildenden Schulabschluss verfügen und mit Beginn der Berufsschulpflicht kein Ausbildungsverhältnis nachweisen können. Das BGJ dient der beruflichen Grundbildung und beinhaltet die Ziele und Inhalte des ersten Ausbildungsjahres (Grundstufe) anerkannter Ausbildungsberufe eines Berufsbereichs. Die Aufnahme in das BGJ erfolgt zu Beginn des Schuljahres. Der erfolgreiche Abschluss kann als erstes Ausbildungsjahr auf eine nachfolgende duale Berufsausbildung im absolvierten Berufsbereich angerechnet werden. Diese Entscheidung trifft der Ausbildungsbetrieb. Bei regelmäßigem Besuch des BGJ kann die Berufsschulpflicht vorzeitig für beendet erklärt werden. Die Aufnahmekapazität für diesen Bildungsgang ist begrenzt. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Das BGJ kann nicht wiederholt werden.

Das „Bewerbungsformblatt BGJ“ erhalten Interessenten an allen Beruflichen Schulzentren bzw. im Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig.

Für berufsschulpflichtige Jugendliche, die keinen Ausbildungsplatz gefunden haben bzw. einen solchen suchen, bietet die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** Berufsberatung an. Unter der kostenfreien Service-Nummer 0800 – 455 55 00 besteht die Möglichkeit einen Berufsberatungstermin zu vereinbaren. Im persönlichen Gespräch werden alle Fragen die im Zusammenhang mit der Berufswahl entstehen beantwortet und freie Ausbildungsstellen angeboten. Zudem vermittelt die Agentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen eigene berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) oder die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ). Während dieser Maßnahmen werden die Jugendlichen im Rahmen der Erfüllung der Berufsschulpflicht an einer zuständigen Berufsschule beschult.

In einer **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB)** erhalten Jugendliche, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, die Chance ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen hinsichtlich einer möglichen Berufswahl zu überprüfen. Sie lernen verschiedene Berufe kennen, haben Unterricht und absolvieren mehrere Betriebspraktika und bereiten sich so auf eine Ausbildung vor. Eine BvB kann bis zu 10 Monate dauern.

Die **betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ)** ist ein Angebot für Jugendliche, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt und keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Eine EQ ist ein betriebliches Langzeitpraktikum und soll Jugendliche, die sich bereits für einen konkreten Beruf entschieden haben, auf eine Ausbildung vorbereiten. Im Betrieb werden sie an die entsprechenden Ausbildungsinhalte herangeführt und können ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen. Ein solches Praktikum dauert zwischen sechs und zwölf Monaten. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) oder die Handwerkskammer (HWK) beraten ebenfalls über die EQ und unterstützen bei der Suche nach passenden Unternehmen.

Ergänzend stellt die Agentur für Arbeit, im Rahmen einer Berufsberatung, Adressen von Einrichtungen zur Verfügung, die Überbrückungsmöglichkeiten zwischen Schule und Beruf anbieten. Dazu zählen z.B. **der Bundesfreiwilligendienst (BFD), der Freiwillige Wehrdienst (FWD), das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) in der Pädagogik, im Sport, in der Denkmalpflege, in der Kultur, in der Politik, in sozialen Einrichtungen oder das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ)**. Für die Ableistung der Freiwilligendienste ruht die Berufsschulpflicht in Absprache mit dem Beruflichen Schulzentrum, in dem der/die Berufsschulpflichtige angemeldet ist.

Hilfreiche Kontakte:

www.schule.sachsen.de/index.htm

<https://www.jugendberufsagentur-leipzig.de/>

www.leipzig.de/wirtschaft-und-wissenschaft/arbeiten-in-leipzig/berufs-und-studienorientierung/termine/

Schulbesuch im Ausland

Für jede Schulart sind Auslandslandsaufenthalte in der entsprechenden Schulordnung geregelt. Über eine Beurlaubung bzw. Unterrichtsbefreiung entscheidet in der Regel der Schulleiter. Berufsschulpflichtige ohne einen Ausbildungsvertrag, die einen Schulbesuch im Ausland planen, sollten sich deshalb, rechtzeitig, mindestens ein Jahr, vor einem geplanten Aufenthalt, im Landesamt für Schule und Bildung, Referat Berufsbildende Schulen, Nonnenstraße 17 A, 04229 Leipzig über mögliche Einzelfallregelungen beraten lassen. Losgelöst von einer beruflichen Ausbildung ist ein Schulbesuch im Ausland im beruflichen Schulwesen nicht vorgesehen.

Ruhen der Berufsschulpflicht (siehe § 29 SächsSchulG)

In begründeten Fällen kann das Ruhen der Berufsschulpflicht festgestellt werden.

1. Über das Ruhen der Berufsschulpflicht **aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall** entscheiden die Landkreise und Kreisfreien Städte für ihre schulpflichtigen Einwohner auf der Grundlage medizinischer und psychologischer Gutachten.

Antragstellung für Einwohner der Stadt Leipzig beim:

Amt für Schule Leipzig
Georg-Schumann-Straße 357
04159 Leipzig
Telefon: 0341 123-4356
E-Mail: schulbescheinigung@leipzig.de

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- schriftlicher formloser Antrag durch den/die Sorgeberechtigte/n oder Vormund
- beide Sorgeberechtigte müssen den Antrag unterschreiben oder bei Alleinerziehung den Nachweis zum alleinigen Sorgerecht vorlegen
- bei bestehender Vormundschaft die Bescheinigung über die Bestellung zum Vormund bzw. Bestallungsurkunde
- medizinische und psychologische Gutachten, aus denen hervorgeht, dass der/die Schulpflichtige aus gesundheitlichen Gründen an keiner Schule gefördert werden kann

Antragstellung für Einwohner des Landkreises Nordsachsen beim:

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Schulen und Bildung, Sachgebiet Schulen
Fischerstraße 26
04860 Torgau
Telefon: 03421 758-7186
E-Mail: helge.born@lra-nordsachsen.de

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- schriftlicher formloser Antrag durch den/die Sorgeberechtigte/n oder Vormund
- beide Sorgeberechtigte müssen den Antrag unterschreiben oder bei Alleinerziehung den Nachweis zum alleinigen Sorgerecht vorlegen
- bei bestehender Vormundschaft die Bescheinigung über die Bestellung zum Vormund bzw. Bestallungsurkunde
- notwendiger Inhalt des Antrages:
 1. Vorname, Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift des schulpflichtigen Kindes bzw. Jugendlichen (im Landkreis Nordsachsen),
 2. Vorname, Name und Wohnanschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigten

3. zuletzt bzw. derzeitig besuchte Schule und Klasse, an der der Jugendliche angemeldet ist.
 4. ab wann (Datum) bzw. für welchen Zeitraum (von/bis) und
 5. aus welchen Gründen wird das Ruhen der Schulpflicht beantragt?
- ein medizinisches und ein psychologisches Gutachten (bei berufsschulpflichtigen Schülern üblicherweise vom Ärztlichen Dienst der zuständigen Agentur für Arbeit)
 - schriftliche Stellungnahme der Schulleitung der (zuletzt) besuchten Schule zur Antragstellung

Antragstellung für Einwohner des Landkreises Leipzig beim:

Landratsamt Landkreis Leipzig

Liegenschafts- und Kultusamt, Sachgebiet Schulverwaltung/Kultur

Stauffenbergstraße 4

04552 Borna

Telefon: 03433 241-3514

E-Mail: christian.dorn@lk-l.de

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- schriftlicher formloser Antrag durch den/die Sorgeberechtigte/n oder Vormund
 - beide Sorgeberechtigte müssen den Antrag unterschreiben oder bei Alleinerziehung den Nachweis zum alleinigen Sorgerecht vorlegen
 - bei bestehender Vormundschaft die Bescheinigung über die Bestellung zum Vormund bzw. Bestallungsurkunde
 - medizinische und psychologische Gutachten, aus denen hervorgeht, dass der/die Schulpflichtige aus gesundheitlichen Gründen an keiner Schule gefördert werden kann
 - schriftliche Stellungnahme der Schulleitung der (zuletzt) besuchten Schule zur Antragstellung
2. Die Berufsschulpflicht ruht auf Antrag für eine Schülerin im Zeitraum **vor und nach der Entbindung** in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Sorgeberechtigten/der Sorgeberechtigte und die schwangere Schülerin stellen diesen beim Beruflichen Schulzentrum, in welchem die Berufsschulpflichtige zurzeit angemeldet ist. Ein Nachweis, z. B. Kopie des Mutterpasses oder entsprechende ärztliche Bescheinigung o. ä., ist dem formlosen Antrag beizufügen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.
 3. Die Berufsschulpflicht ruht auf Antrag, wenn bei Erfüllung der Berufsschulpflicht die **Betreuung eines Kindes** der oder des Schulpflichtigen gefährdet wäre. Die Sorgeberechtigten/der Sorgeberechtigte und die Mutter und/oder der Vater des Neugeborenen stellen diesen beim Beruflichen Schulzentrum, in welchem die Berufsschulpflichtigen zurzeit angemeldet sind. Eine Kopie der Geburtsurkunde des Neugeborenen und ein Nachweis, dass die Betreuung aktuell nicht abgesichert werden kann, sind dem formlosen Antrag beizufügen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Festlegungen/Vereinbarungen über die Fortsetzung der Schullaufbahn nach einer Betreuungszeit werden mit der Schule getroffen und sind zu dokumentieren.
 4. Die Berufsschulpflicht ruht **für den Zeitraum der Ableistung eines Freiwilligendienstes**, z. B. des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. Dazu legt die Berufsschulpflichtige/der Berufsschulpflichtige dem Schulleiter des Beruflichen Schulzentrums, in welchem sie/er zurzeit angemeldet ist, den Vertrag über den Freiwilligendienst vor. Das Berufliche Schulzentrum führt mit dem Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten ein Beratungsgespräch zur Berufsschulpflicht durch und überwacht diese bis zum Ende des Schuljahres. Das Gesprächsergebnis ist zu dokumentieren.